

gehörigen Orte, so bald als möglich nach Ordnung der Anmeldung (§§. 131 und 132) und auf die gehörige Art — aufgenommen werde“? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

Hinsichtlich der den Betheiligten, welche durch Pflichtverletzungen oder Pflichtvernachlässigungen der Grund- und Hypothekenbehörde Schaden gelitten haben, zu gewährenden Entschädigung werden die Grund- und Hypothekenbehörden durch den Inhaber der Gerichtsbarkeit vertreten, dergestalt, daß die Beschädigten sich sofort an diesen halten können, welchem dann der Regreß an den Schuldigen zusteht.

In den Motiven ist gesagt:

Zu §. 137.

Das hier Gesagte enthält nur die Anwendung eines höhern, in anerkannter Gültigkeit bestehenden und von jeder Gesetzgebung anzuerkennenden Grundsatzes, daß nämlich jeder Gerichtsinhaber, sei es nun der Staat, oder ein Privatmann, seine Gerichte nach außen zu vertreten hat. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf einen so wichtigen Zweig der Justizverwaltung, als das Grund- und Hypothekenwesen ist, würde sich zwar schon von selbst verstehen, der Vollständigkeit halber hat man indessen den Satz, der zur Sicherheit des Realcredits so wesentlich beiträgt, ebenso in den Entwurf ausdrücklich aufnehmen zu dürfen geglaubt, wie es in andern Gesetzgebungen, vergl. das weimarsche Pfandgesetz §. 355, sich ausdrücklich ausgesprochen findet.

Der Bericht lautet:

Zu §. 137.

Die Deputation der jenseitigen Kammer hat den von der letzteren auch angenommenen Antrag auf Wegfall dieser §. gestellt, weil positiv gesetzliche Bestimmungen über die unmittelbare Vertretungsverbindlichkeit der Gerichtsinhaber rücksichtlich der Handlungen ihrer Gerichte nur in Ansehung der Depositalverwaltung beständen, bei den übrigen Fällen aber die Entscheidung über diese Verbindlichkeit auf der analogen Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften beruhen und eine solche durchgehends

gleichförmige Anwendung unter allen möglicherweise eintretenden Verhältnissen nicht gänzlich unbestritten sein dürfte.

Die unterzeichnete Deputation erkennt zwar den Satz der §. über die Vertretung für richtig und ausgemacht an, glaubt aber, daß die andere Frage, ob die Vertretung eine principale oder eine bloße subsidiäre sei? möge darüber eine Ansicht bestehen, welche es auch sei, im vorliegenden Gesetze nicht zur Entscheidung zu bringen sein möchte, und schlägt daher vor:

der ersten Kammer beizutreten und §. 137 abzulehnen.

Staatsminister v. K ö n n e r i t z: Das Ministerium geht von der Ansicht aus, daß die Frage nicht zweifelhaft sei, es hat aber auch eben deshalb kein Bedenken, daß die §. in Wegfall kommt.

Präsident D. H a a s e: Pflichtet die Kammer der Deputation bei, und lehnt sie diese §. ab? — Sie wird gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Referent Abg. Braun: §. 138 des Entwurfs lautet:

Wegen Unterlassung derjenigen unaufgeforderten Thätigkeit, zu welcher die Grund- und Hypothekenbehörden in §. 19 angewiesen sind, können letztere zwar dienstverantwortlich werden, ein Entschädigungsanspruch Betheiligter aber findet insoweit gegen sie oder gegen den Gerichtsinhaber nicht statt.

Die Deputation hat Nichts hierzu bemerkt.

Präsident D. H a a s e: Nimmt die Kammer §. 138 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. H a a s e: Meine Herren! Die heute Nachmittag zeitig stattfindenden Deputationsitzungen nöthigen mich, die Sitzung zu schließen. Ich ersuche Sie, sich morgen Vormittag um 9 Uhr wieder zu versammeln, um in der Berathung dieses Gesetzentwurfs fortzufahren.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Druckfehler. In Nr. 105 — 107 müssen aus den Ueberschriften die Worte „Allgemeine Berathung“ wegfallen.